



**Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen**

*Geschäftsführer*

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-211  
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de  
pers. E-Mail:  
Internet: www.kommunen-in-nrw.de  
Aktenzeichen: 35.1.0-002/001

## **Schnellbrief 22/2017**

An die  
Mitgliedstädte und -gemeinden

Ansprechpartner:  
Geschäftsführer Gerbrand  
Hauptreferent Dr. Menzel

Durchwahl 0211 • 4587-234

24. Januar 2017

## **Änderungen beim Unterhaltsvorschuss**

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

die Geschäftsstelle hatte Ihnen bereits mit Schnellbrief vom 30.11.2016 (Ifd. Nr. 337/2016) Informationen zu den beabsichtigten Änderungen beim Unterhaltsvorschuss übermittelt. Gestern haben sich Bund und Länder auf Eckpunkte über die geplanten Änderungen beim Unterhaltsvorschuss verständigt. Die getroffene Einigung sieht konkret folgende Eckpunkte vor:

1. Die derzeitige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten wird aufgehoben und die Höchstaltersgrenze von derzeit 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) heraufgesetzt.
2. Für alle Kinder bis 12 Jahre wird die derzeitige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten aufgehoben. Hierdurch sollen 46.000 Kinder zwischen 6 und 12 Jahren im UVG-Bezug bleiben können.
3. Für Kinder im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gibt es in Zukunft ebenfalls einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Dieser wird allerdings nur wirksam, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen (Hartz-IV) angewiesen ist oder wenn der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto erzielt. Hierdurch sollen 75.000 Kinder erreicht werden. Auch für sie gibt es keine Höchstbezugsdauer mehr. Die Jobcenter werden zwar zusätzlich eine Einkommensüberprüfung vornehmen müssen, durch die grundsätzliche Herausnahme der SGB-II Bezieher entfallen aber im großem Umfang die von der kommunalen Seite kritisch zu sehenden Doppelprüfungen.
4. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses für Kinder von 12 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr soll 268 Euro monatlich betragen (0 bis 5 Jahre: 150 Euro; 6 bis 11 Jahre: 201 Euro).
5. Die Reform tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft.
6. Die Reform soll nach den Berechnungen des Bundes rund 350 Millionen Euro kosten. Bund und Länder haben sich darauf verständigt, dass der Bund seine

*Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.*

Beteiligung an den Kosten von 33,5 Prozent auf 40 Prozent erhöht. In gleichem Maße sollen künftig auch die Einnahmen aus dem Rückgriff verteilt werden.

### **Einschätzung der Geschäftsstelle**

Jugendpolitisch ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass zukünftig alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben. Die bisherige Regelung, die einen Anspruch nur bis zum 12. Lebensjahr vorsah, wird dem Bedarf der Kinder nicht gerecht.

Die Geschäftsstelle hält es auch für sachgerecht, dass der Anspruch für ältere Kinder nur wirksam wird, wenn das Kind nicht auf Hartz IV-Leistungen angewiesen ist. Damit wird einer Forderung der kommunalen Spitzenverbände Rechnung getragen, denn es macht keinen Sinn, Unterhaltsvorschuss zu berechnen und zu bewilligen, der am Ende ohnehin mit den Hartz IV-Leistungen verrechnet wird. In diesen Fällen hätte der oder die Alleinerziehende keinen Vorteil.

Problematisch ist allerdings, dass für Kinder unter 12 Jahren Hartz IV-Leistungen nicht vorrangig gelten sollen, so dass sich hierdurch nicht unerhebliche Mehrbelastungen für die Kommunen ergeben werden. Hier wäre es sinnvoller gewesen, wenn der Bund unabhängig vom Alter den Vorrang der Hartz IV-Leistungen statuiert hätte. Auf der Basis der vorgesehenen Veränderungen lässt sich aktuell nicht solide abschätzen, wie sich die Fallzahlen und die damit verbundenen Mehrkosten für die Kommunen konkret entwickeln werden.

Die Einigung, dass der Bund seine Beteiligung an den Kosten der Reform von 33,5 auf 40 % erhöht, ist sicherlich der richtige Schritt. Insgesamt erwarten die Kommunen allerdings, dass sowohl die Kosten der Reform (ca. 350 Mio. Euro pro Jahr) wie auch die bei den Kommunen entstehenden Verwaltungskosten komplett von Bund und Ländern übernommen werden. Wenn Väter oder Mütter ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen, ist das ein gesamtgesellschaftliches, kein singuläres kommunales Problem.

Es ist geplant, dass Gesetzgebungsverfahren im Laufe des Frühjahrs 2017 abzuschließen. Die Gesetzesänderungen sollen Anfang Februar 2017 das parlamentarische Verfahren durchlaufen und bereits am 10.02.2017 im Bundesrat verabschiedet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Horst-Heinrich Gerbrand